

Citation style

Kraft, Ekkehard: Rezension über: Nicholas Doumanis, A History of Greece, Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2010, in: Südost-Forschungen, 71 (2012), S. 471-473, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/64617bdb39ff4fac8d2fd55619d7a45c>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Nicholas DOUMANIS, *A History of Greece*. Basingstoke u. a.: Palgrave Macmillan 2010. 272 S., ISBN 978-1-4039-8614-6, £ 17,99

Nicholas Doumanis, Senior Lecturer für Geschichte an der University of New South Wales in Sydney, bislang Autor einer Monographie zur italienischen Herrschaft über die Dodekanes¹ sowie weiterer Veröffentlichungen zur neueren Geschichte des Mittelmeerraums, hat sich mit dem hier zu rezensierenden Buch an einer Geschichte Griechenlands von der Ur- und Frühgeschichte bis zur Gegenwart versucht. Ein solches Vorhaben verlangt einen Autor, der bereit ist, sich gründlich auch in jene Bereiche einzuarbeiten, mit denen er bislang kaum vertraut ist. In jedem Fall beansprucht ein solches Projekt geraume Zeit. Die Lektüre des Buches zeigt jedoch, dass Doumanis sich diese Zeit nicht nehmen wollte. Der Band entpuppt sich als eine rasch verfasste Kompilation auf der Basis fast ausschließlich englischsprachiger Literatur. Wichtige Forschungsbeiträge in deutscher, französischer, aber auch griechischer Sprache sind unberücksichtigt geblieben.

Deutliches Kennzeichen dieser Eile, in der das Buch entstanden sein muss, sind zahlreiche inhaltliche Fehler, von denen hier einige wenige exemplarisch angeführt seien. Tiryns verlegt Doumanis kurzerhand vom Nordosten in den Nordwesten der Peloponnes (5). Auf dem berühmten Mosaik in San Vitale, Ravenna, macht er die drei Weisen aus dem Morgenland in der Entourage der byzantinischen Kaiserin Theodora aus (108). Von gleichermaßen unfreiwilliger Komik ist im selben Kontext seine Bemerkung, Justinian halte auf dem Mosaik „the patent for the bread of the Eucharist“ in seiner Hand; offensichtlich konnte Doumanis mit dem Wort paten – Patene – nichts anfangen. Der Aufstieg der Phanarioten vollzog sich nicht erst im 18. Jh. (164), sondern bereits im 17.; damals fiel ihnen auch das Amt des Großdragomans zu. Doumanis zufolge wurde Alexandros Ypsilantis 1821 nach der Schlacht von Dragatsani gefangen genommen und hingerichtet (171). Tatsächlich jedoch wurde er noch sieben Jahre älter: Nach der Schlacht bei Drăgășani (wie der Ortsname richtig lautet) floh er auf österreichisches Gebiet, wo er in Theresienstadt/Terezín inhaftiert wurde; nach seiner Freilassung 1827 starb er im Jahr darauf in Wien. Griechenlands erster König Otto trug – im Unterschied zu seinem Nachfolger Georg I. – nicht den Titel „König der Griechen“ (176), sondern „König von Griechenland“. Die Landfrage wurde nicht 1853 (177), sondern erst 1871 gesetzlich geregelt. Nicht die Kosten für den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur und andere mit dem nation-building verbundene Projekte waren die Ursache dafür, dass sich Griechenland in den 1880er Jahren und danach hoch verschuldete (183), sondern die Ausgaben für das Militär und den aufgeblähten Staatsapparat sowie der Schuldendienst, der allein ein Drittel des Haushalts ausmachte. EAM war nicht die Abkürzung für „Workers' Liberation Front“ (201), sondern für „National Liberation Front“. Dimitrios Ioannidis war 1974 nicht Präsident Griechenlands (212), auch wenn er damals in der Tat der mächtigste Mann des Landes war. Ioannidis hatte nie ein offizielles politisches Amt inne, weshalb er auch „der unsichtbare Diktator“ genannt wurde. Die Möglichkeit der Ehescheidung ist in Griechenland nicht erst unter der Regierung von Andreas Papandreu eingeführt worden (214), sie wurde durch die neue Gesetzgebung lediglich erleichtert. Die Position der orthodoxen Landeskirche veränderte sich im Übrigen unter der PASOK, von einigen Modifizierungen wie der Einführung einer fakultativen Zivilehe abgesehen, kaum, von

einem „disestablishment of Greek orthodoxy as the official state religion“ kann also keine Rede sein. Davor wie danach wurde sie in der Verfassung – bis heute – als vorherrschende Religion bezeichnet. Befremdlich – bei einem Autor griechischer Herkunft – ist überdies die häufig fehlerbehaftete Wiedergabe griechischer Begriffe, so etwa „xanthos genos“ statt richtig xanthon genos (165) oder „makedononmachoi“ statt richtig makedonomachoi (186).

Hinzu kommen zahlreiche schiefe Formulierungen sowie vereinfachende und verfälschende Darstellungen, und sehr häufig scheint der Autor schlichtweg überfordert zu sein. In etlichen Fällen hätte bereits ein kurzer Blick ins Internet genügt, sich kundig zu machen. Aber dies setzt einen Verfasser voraus, der mit seinem Gegenstand entsprechend vertraut ist und deshalb weiß, was er nicht weiß.

Das Buch ist aber nicht nur wegen dieser Mängel unbefriedigend. Auch wenn der Werbetext auf der Rückseite des Buches von einem „transnational approach“ spricht, handelt es sich ganz im Gegenteil um eine – mit ein paar postmodernen Mätzchen aufgelockerte – traditionelle Darstellung, die der nationalgriechischen Perspektive, wie sie von Paparrigopoulos im 19. Jh. vorgegeben wurde, verhaftet ist. Der Anschluss an dessen historiographische Konzeption ist im vorliegenden Buch nicht zu übersehen. Unübersehbar – trotz einer gewissen Subtilität – ist die ideologische Grundierung. In Bezug auf die Perserkriege kann man z. B. lesen (28): „Whereas the Persian army was fighting for its king and the prospect of material reward, the Greeks were sacrificing their lives for ideals.“ Griechen werden *vertrieben*, während das Land, auf dem sie dann in Nordgriechenland angesiedelt werden, zuvor von Muslimen und Slawen *aufgegeben* wurde.² Orthodoxe in Kleinasien werden von Doumanis prinzipiell als Griechen wahrgenommen, selbst wenn sie, wie jene in Kappadokien, weitgehend türkischsprachig sind (143). Und dass der Mythos, Bischof Germanos von Patras habe am 25. März 1821 im Kloster Agia Lavra das Banner der Revolution gehisst, zusätzlich unterstrichen durch die Reproduktion eines späteren Historienbildes (172, 174), nicht im Geringsten in Frage gestellt wird, versteht sich von selbst.

Traditionell ist das Buch auch durch seine fast ausschließliche Fixierung auf die politische Ereignisgeschichte, nur in einigen wenigen Teilen ergänzt durch Kulturgeschichte im herkömmlichen Sinne. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte fehlen fast durchwegs, ebenso strukturgeschichtliche Perspektiven. Die Darstellung ist elliptisch; manchmal ist sie extrem detailverliebt, dann wiederum wird Wichtiges einfach ausgelassen. Völlig ausgeblendet bleibt etwa die Durchsetzung der parlamentarischen Regierungsform 1875. Irreführend ist auch der Titel des Buches: Es handelt sich keineswegs um eine „Geschichte Griechenlands“, sondern um „Griechische Geschichte“ bzw. noch mehr eine „Geschichte des Griechentums“. Dieses definiert Doumanis je nach Bedarf ethnisch oder kulturell, was ihm ermöglicht, die hellenistischen Diadochenreiche, aber auch das Römische Reich als Teil der griechischen Geschichte zu sehen. Dies ist zwar nicht prinzipiell falsch, bedürfte aber einer differenzierten Darstellung, die hier nicht geleistet wird.

Das Buch ist also alles andere als „ideal for the undergraduate student“, wie der Werbetext behauptet. Im Grunde ist es überflüssig, da es sich in keiner Weise um einen „new approach“ handelt. Zur antiken Geschichte Griechenlands und zum Byzantinischen Reich gibt es zahlreiche gelungene Überblicksdarstellungen nicht nur in englischer Sprache, zur neuzeitlichen Geschichte des Landes ist Richard Cloggs „A Concise History

of Greece“, obwohl bereits 20 Jahre alt, nach wie vor unübertroffen. Es scheint, dass es Doumanis lediglich darum ging, seiner Publikationsliste einen weiteren Titel hinzufügen zu können.

Dossenheim

Ekkehard Kraft

¹ Myth and Memory in the Mediterranean. Remembering Fascism's Empire. Basingstoke u. a. 1997.

² „About 60 percent of the refugees were settled in Macedonia, mainly on land vacated by Muslims and Slavs“ (196).

Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit.

Hgg. Susan RICHTER / Dirk DIRBACH. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag 2010. 347 S., ISBN 978-3-412-20535-5, € 44,95

Die vorliegende Sammlung von 18 Aufsätzen mit 17 Verfassern ist einem Regierungsakt gewidmet, der bislang nur wenig eigenständiges Interesse der Historiker auf sich gezogen hat. „Die Abdankung [hat] als historisches Phänomen in der (rechts)geschichtlichen Forschung gleichwohl wenig Widerhall gefunden. Mit der vorzeitigen Beendigung von Herrschaft befassen sich nur wenige, überwiegend ältere Einzelstudien“ (10). Vielleicht ist das so, weil ein Thronverzicht, sofern er aus freien Stücken erfolgte, den Beigeschmack des Versagens hat; wenn er jedoch erzwungen wurde, stellte er einen Rechtsbruch dar. Auch wenn, juristisch betrachtet, die Folgen beider Formen der Abdankung dieselben sind, bedeutet der freiwillige Thronverzicht einen Bruch in der Biographie des Abdankenden, der erzwungene eine politische Diskontinuität. Erzwungene Handlungen sind juristisch nichtig, es sei denn, spätere Ereignisse bestätigten sie.

HANS HATTENBAUER untersucht die Abdankung vom Mittelalter bis zur Gegenwart in einer begriffsgeschichtlichen Einleitung (22-29), deren Schlussfolgerung lautet, dass die Abdankung dem Begriff *resignatio* am nächsten stehe. THOMAS WETZSTEIN erforscht den Amtsverzicht in der Kirche im Hohen und Späten Mittelalter (30-61). CAROLA SCHULZ analysiert „Abdankung“ in den rechtshistorischen Ordnungsvorstellungen vom Gottesgnadentum bis zum deutschen Konstitutionalismus (62-74) und stellt u. a. fest, dass die Abdankungen der Kaiser Karl V. (1555) und Franz II. (1806) von den Zeitgenossen nicht ohne Vorbehalte aufgenommen wurden.

Das Musterbeispiel einer freiwilligen Abdankung bietet der Beitrag von SUSAN RICHTER (95-122) über den Thronverzicht des Markgrafen Friedrich Carl Alexander von Ansbach-Bayreuth (1791). Der Fürst entzog sich seinen Pflichten als Staatsmann, um als Privatier zu leben. WILHELM BRAUNEDER (123-140) und ISTVÁN SZABÓ (141-151) stellen verschiedene Rechtsaspekte im Zusammenhang mit der Abdankung Karls I. (bzw. IV.) als Kaiser von Österreich und König von Ungarn (1918) dar. Szabó untersucht die Staatsform Ungarns nach 1918 und stellt fest, dass man noch 1937 anlässlich der Regelung der Nachfolge des Reichsverwesers (Horthy) an der Form des Königreichs mit einem (neuen) Reichsverweser